



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
25. Januar 2018

Zweiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 72 b)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 24. Dezember 2017

[*aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/72/439/Add.2)*]

72/247. Zwanzigster Jahrestag und Förderung der Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

sowie geleitet von der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹, den Internationalen Menschenrechtspakten² und anderen einschlägigen Übereinkünften,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/144 vom 9. Dezember 1998, mit der sie die Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, die üblicherweise als Erklärung über Menschenrechtsverteidiger bezeichnet wird, im Konsens verabschiedete,

sowie unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, namentlich ihre Resolutionen 66/164 vom 19. Dezember 2011, 68/181 vom 18. Dezember 2013 und 70/161 vom 17. Dezember 2015, und die Resolutionen des Menschenrechtsrats 22/6 vom 21. März 2013³, 31/32 vom 24. März 2016⁴ und 34/5 vom 23. März 2017⁵,

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

² Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBL 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 53 (A/68/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

⁴ Ebd., *Seventy-first Session (A/71/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

⁵ Ebd., *Seventy-second Session (A/72/53)*, Kap. IV, Abschn. A.



erneut darauf hinweisend, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und auf gerechte und ausgeglichene Weise gefördert und verwirklicht werden sollen, unbeschadet der Verwirklichung jedes einzelnen Rechts beziehungsweise jeder einzelnen Freiheit,

erneut erklärend, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen und dazu verpflichtet sind, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Personen zu achten, zu fördern und zu schützen,

in dieser Hinsicht *betonend*, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen gleichermaßen gelten, einschließlich der Menschenrechtsverteidiger im Kontext der Erklärung⁶, und dass diese Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung geachtet, geschützt und verwirklicht werden müssen,

erneut erklärend, wie wichtig die Erklärung und ihre Umsetzung sind und dass die Förderung der Achtung und Unterstützung der Tätigkeit von Menschenrechtsverteidigern für den allgemeinen Genuss der Menschenrechte unerlässlich ist,

die positive, wichtige und legitime Rolle *unterstreichend*, die Menschenrechtsverteidigern bei der Förderung und Verteidigung der Verwirklichung aller Menschenrechte auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene zukommt, so auch indem sie mit Regierungen zusammenarbeiten und zu den Anstrengungen zur Einhaltung der diesbezüglichen Verpflichtungen der Staaten beitragen,

unter Begrüßung der Maßnahmen, die manche Staaten ergriffen haben, um ein sicheres und günstiges Umfeld für die Förderung, den Schutz und die Verteidigung der Menschenrechte zu schaffen, und in dieser Hinsicht in Anerkennung der positiven Anstrengungen der Behörden, der nationalen Menschenrechtsinstitutionen, wo es sie gibt, und der Zivilgesellschaft zur Erarbeitung und Umsetzung einschlägiger nationaler Politiken, Gesetze, Programme und Praktiken,

in der Erkenntnis, dass Menschenrechtsverteidiger eine maßgebliche Rolle dabei spielen können, Anstrengungen zur Stärkung der Konfliktprävention, des Friedens und der nachhaltigen Entwicklung, einschließlich des Umweltschutzes, durch Dialog, Offenheit, Partizipation und Gerechtigkeit zu unterstützen, namentlich indem sie die Förderung und den Schutz aller bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen und anderen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, überwachen, darüber berichten und dazu beitragen, und im Zusammenhang mit der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung⁷,

in ernster Sorge darüber, dass bei den Sonderverfahren des Menschenrechtsrats und anderen Mechanismen eine erhebliche und steigende Zahl schwerwiegender Vorwürfe und Meldungen betreffend die Drohungen, Risiken und Gefahren eingeht, denen Menschenrechtsverteidiger, einschließlich der Frauen unter ihnen, online und offline ausgesetzt sind, sowie über die herrschende Straflosigkeit für Rechtsverletzungen und Übergriffe gegen Menschenrechtsverteidiger in vielen Ländern, in denen sie Drohungen, Drangsalierungen und Angriffen ausgesetzt sind und in Unsicherheit leben, so auch durch Einschränkungen, unter anderem des Rechts auf Meinungsfreiheit, freie Meinungsäußerung, Versammlungs- oder Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Privatsphäre, oder durch Missbrauch von

⁶ Der Begriff „Menschenrechtsverteidiger“ wird im Einklang mit den Zielen, Grundsätzen und Bestimmungen der Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, verwendet.

⁷ Resolution 70/1.

Straf- oder Zivilverfahren oder Akte der Einschüchterung und Vergeltung, mit denen ihre Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und anderen internationalen Organen auf dem Gebiet der Menschenrechte verhindert werden soll,

in Anbetracht dessen, dass innerstaatliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften und deren Anwendung die Arbeit von Menschenrechtsverteidigern nicht behindern, sondern ermöglichen sollen, namentlich indem sie weder unter Strafe gestellt noch stigmatisiert wird und indem Behinderungen, Blockierungen und Einschränkungen dieser Arbeit unter Verstoß gegen die Verpflichtungen der Staaten nach den internationalen Menschenrechtsnormen vermieden werden,

unterstreichend, dass mit der Charta und den internationalen Menschenrechtsnormen übereinstimmende innerstaatliche Rechtsvorschriften den rechtlichen Rahmen bilden, innerhalb dessen die Menschenrechtsverteidiger friedlich auf die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten hinwirken,

betonend, dass Menschenrechtsverteidiger bei der Ausübung der in der Erklärung genannten Rechte und Freiheiten, ob allein oder in Gemeinschaft mit anderen handelnd, nur den mit den anwendbaren internationalen Verpflichtungen im Einklang stehenden und gesetzlich festgelegten Beschränkungen unterliegen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohles in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen,

ernsthaft besorgt darüber, dass Gesetze und sonstige Maßnahmen zum Schutz der nationalen Sicherheit und zur Bekämpfung des Terrorismus, wie etwa Gesetze zur Regelung zivilgesellschaftlicher Organisationen, in einigen Fällen missbräuchlich gegen Menschenrechtsverteidiger angewandt werden oder dass sie in völkerrechtswidriger Weise deren Arbeit behindert und ihre Sicherheit gefährdet haben,

anerkennend, wie dringend wichtig es ist, gegen die Verwendung von Rechtsvorschriften zum Zwecke der Behinderung oder ungebührlichen Einschränkung der Fähigkeit von Menschenrechtsverteidigern zur Ausübung ihrer Arbeit anzugehen und konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um dies zu verhindern und zu beenden, namentlich durch die Überprüfung und erforderlichenfalls Änderung der einschlägigen Rechtsvorschriften und ihrer Anwendung, um die Einhaltung der internationalen Menschenrechtsnormen zu gewährleisten,

mit Nachdruck bekräftigend, dass, wie in der Erklärung dargelegt, jeder Mensch das Recht hat, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, den Schutz und die Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene zu fördern und darauf hinzuwirken, und im Hinblick auf den zwanzigsten Jahrestag der Erklärung mit der Bitte an die führenden Kräfte in allen Bereichen der Gesellschaft und in ihren jeweiligen Gemeinschaften, einschließlich der politischen, militärischen, gesellschaftlichen und religiösen Führer und der führenden Kräfte in der Wirtschaft und den Medien, öffentlich ihre Unterstützung für Menschenrechtsverteidiger in der Gesellschaft, einschließlich der Frauen unter ihnen, zu bekunden und in Fällen von Bedrohung, Belästigung, Gewalt, Diskriminierung, Rassismus und anderen gegen sie gerichteten Rechtsverletzungen und Übergriffen, einschließlich Tötungen, eindeutig Stellung gegen solche Praktiken und Straftaten zu beziehen,

1. *betont*, dass das Recht jedes Menschen, ohne Vergeltung oder Angst davor den Schutz und die Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und darauf hinzuwirken, ein wesentliches Element für den Aufbau und die Bewahrung zukunftsfähiger, offener und demokratischer Gesellschaften ist;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechte und die Sicherheit aller Menschen zu gewährleisten, einschließlich Menschenrechtsverteidigern, die unter anderem das Recht auf Meinungsfreiheit, freie Meinungsäußerung und Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit ausüben, die für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte unerlässlich sind;

3. *begrüßt* die Arbeit des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über die Lage von Menschenrechtsverteidigern und nimmt Kenntnis von seinem Bericht⁸ und nimmt außerdem Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, ihren Vertretern und Mechanismen auf dem Gebiet der Menschenrechte⁹;

4. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die wichtige und legitime Rolle, die Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, einschließlich der Menschenrechtsverteidiger, bei der Förderung aller Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit als wesentlicher Faktoren für die Gewährleistung ihrer Anerkennung und ihres Schutzes zukommt, durch öffentliche Erklärungen, Politiken, Programme oder Gesetze anzuerkennen, so auch indem sie alle Fälle von Gewalt und Diskriminierung gegenüber Menschenrechtsverteidigern, einschließlich der Frauen unter ihnen, gebührend untersuchen und öffentlich verurteilen, unterstreichend, dass solche Praktiken nie zu rechtfertigen sind;

5. *befürwortet* Partnerschaften und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten, nationalen Menschenrechtsinstitutionen, der Zivilgesellschaft und anderen Interessenträgern bei der Förderung, dem Schutz und der Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, unter anderem durch Beratungsorgane, Koordinierungsstellen innerhalb der öffentlichen Verwaltung, nationale Menschenrechtsmechanismen für die Berichterstattung oder Weiterverfolgung oder durch Maßnahmen für eine stärkere gesellschaftliche Anerkennung der wertvollen Rolle der Menschenrechtsverteidiger, in voller Anerkennung der Bedeutung der unabhängigen Stimme der Menschenrechtsverteidiger und anderer Akteure der Zivilgesellschaft;

6. *unterstreicht* den Wert nationaler Menschenrechtsinstitutionen, die im Einklang mit den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Grundsätze)¹⁰ geschaffen wurden und tätig sind, was die fortlaufende Einbindung von Menschenrechtsverteidigern und die Überwachung bestehender Rechtsvorschriften und die laufende Unterrichtung des Staates über die Auswirkungen dieser Rechtsvorschriften auf die Aktivitäten von Menschenrechtsverteidigern betrifft, unter anderem indem sie einschlägige und konkrete Empfehlungen abgeben;

7. *verurteilt mit Nachdruck* die Gewalt gegen Personen, einschließlich Menschenrechtsverteidigern, die über Menschenrechtsverletzungen und -übergrieffe berichten und Informationen darüber einholen, sowie die gezielten Angriffe auf sie und ihre Kriminalisierung, Einschüchterung, Folter, ihr Verschwindenlassen und ihre Tötung, und betont, dass die Straflosigkeit bekämpft werden muss, indem gewährleistet wird, dass die für Rechtsverletzungen und Übergrieffe gegen Menschenrechtsverteidiger, einschließlich ihrer Rechtsvertreter, mit ihnen verbundener Personen und ihrer Familienmitglieder, Verantwortlichen mittels unparteiischer Untersuchungen unverzüglich vor Gericht gestellt werden;

8. *verurteilt* alle Akte der Einschüchterung oder Vergeltung vonseiten staatlicher und nichtstaatlicher Akteure gegen Personen, Gruppen und Organe der Gesellschaft, unter

⁸ A/72/170.

⁹ A/HRC/36/31.

¹⁰ Resolution 48/134, Anlage.

anderem gegen Menschenrechtsverteidiger und ihre Rechtsvertreter, mit ihnen verbundene Personen und ihre Familienmitglieder, die mit subregionalen, regionalen und internationalen Organen, einschließlich der Vereinten Nationen, ihrer Vertreter und Mechanismen, auf dem Gebiet der Menschenrechte zusammenzuarbeiten suchen, zusammenarbeiten oder zusammengearbeitet haben, und fordert alle Staaten mit Nachdruck auf, dem Recht jedes Menschen, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, auf ungehinderten Zugang zu und Verkehr mit internationalen Organen, insbesondere den Vereinten Nationen, ihren Sonderverfahren, dem Mechanismus der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung und den Vertragsorganen, sowie den regionalen Menschenrechtsmechanismen Wirksamkeit zu verleihen;

9. *fordert die Staaten auf*, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, unter anderem von Menschenrechtsverteidigern, zu verhindern und zu beenden, und fordert in dieser Hinsicht mit allem Nachdruck die Freilassung von Personen, bei denen unter Verstoß gegen die Verpflichtungen der Staaten nach den internationalen Menschenrechtsnormen eine Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe angewandt wird, weil sie ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten ausgeübt haben, wie etwa das Recht auf freie Meinungsäußerung, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, unter anderem im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen oder anderen internationalen Mechanismen auf dem Gebiet der Menschenrechte;

10. *bekräftigt mit allem Nachdruck*, dass die Tätigkeit derjenigen, die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte fördern und verteidigen, als entscheidender Faktor für die Verwirklichung dieser Rechte dringend geachtet, geschützt, erleichtert und gefördert werden muss, insbesondere wenn sie die Umwelt, Fragen von Grund und Boden, Fragen indigener Völker und die wirtschaftliche Tätigkeit sowie die Entwicklung betreffen, unter anderem im Rahmen der unternehmerischen Rechenschaftspflicht;

11. *bekundet auch weiterhin ihre besondere Besorgnis* über die systemische und strukturelle Diskriminierung und Gewalt, denen sich Menschenrechtsverteidigerinnen aller Altersgruppen gegenübersehen, und fordert die Staaten erneut mit Nachdruck auf, geeignete, robuste und konkrete Maßnahmen zum Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen zu ergreifen und in ihre Anstrengungen zur Schaffung eines sicheren und förderlichen Umfelds für die Verteidigung der Menschenrechte eine Geschlechterperspektive zu integrieren, wie von der Generalversammlung in ihrer Resolution [68/181](#) gefordert;

12. *fordert nichtstaatliche Akteure*, einschließlich transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen, *nachdrücklich auf*, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Personen, einschließlich Menschenrechtsverteidigern, zu achten, zu fördern und ihren Schutz anzustreben, und unterstreicht die Notwendigkeit, die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht zu gewährleisten und transnationale und andere Wirtschaftsunternehmen zur Rechenschaft zu ziehen und dafür zu sorgen, dass sie angemessene Rechtsbehelfe bereitstellen, und fordert zugleich die Staaten nachdrücklich auf, in dieser Hinsicht einschlägige Maßnahmen zu ergreifen und Gesetze zu verabschieden, unter anderem um alle Unternehmen für ihre Beteiligung an Drohungen gegen oder Angriffen auf Menschenrechtsverteidiger zur Rechenschaft zu ziehen;

13. *begrüßt*, dass einige Staaten Maßnahmen ergriffen haben, um die Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen¹¹, zu fördern und ihr Wirksamkeit zu verleihen, und dass das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und einige Regionalorganisationen

¹¹ Resolution [53/144](#), Anlage.

Schritte unternommen haben, um die Erklärung für alle Interessenträger auf nationaler und lokaler Ebene in ihren jeweiligen Sprachen verfügbar und bekannt zu machen, und unterstreicht, dass die Erklärung gefördert und ihr volle und angemessene Wirksamkeit verliehen werden muss;

14. *beschließt*, dem zwanzigsten Jahrestag der Verabschiedung der Erklärung auf ihrer dreiundsiebzigsten Tagung 2018 im Rahmen bestehender Ressourcen eine Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zu widmen, um ihrer Förderung in allen Regionen Aufschwung zu verleihen, und ersucht den Präsidenten der Generalversammlung, Konsultationen mit den Mitgliedstaaten zu führen, um den Umfang und die Modalitäten dieser Tagung festzulegen;

15. *legt* allen Teilen der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der Staaten, der nationalen Menschenrechtsinstitutionen, des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und des Sonderberichterstatters über die Lage von Menschenrechtsverteidigern, *nahe*, im Hinblick auf den zwanzigsten Jahrestag der Erklärung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Körperschaften des Systems der Vereinten Nationen, den zuständigen Regionalorganisationen und zivilgesellschaftlichen Akteuren bewusstsensbildende Aktivitäten auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene einzuleiten und daran teilzunehmen, um die Erklärung und ihre Umsetzung zu fördern und zu unterstützen, bittet alle Interessenträger, dem Amt des Hohen Kommissars darüber Bericht zu erstatten, und ersucht das Amt, für die in Ziffer 14 genannte Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene eine Zusammenstellung dieser Berichte anzufertigen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, im Hinblick auf den zwanzigsten Jahrestag der Erklärung eine umfassende Bewertung und Analyse der Fortschritte, Erfolge und Probleme im Zusammenhang damit durchzuführen, wie das Amt des Hohen Kommissars sowie die anderen zuständigen Büros und Abteilungen der Vereinten Nationen und die zuständigen Sonderorganisationen, so auch auf Landesebene, der Erklärung im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gebührend Rechnung tragen und gebührend Rechnung tragen können, wie sie die Berichte des Sonderberichterstatters bei ihrer Arbeit berücksichtigen und wie sie die Staaten dabei unterstützen, die Rolle der Menschenrechtsverteidiger und ihre Sicherheit zu stärken, wie von der Generalversammlung in ihren Resolutionen [62/152](#) vom 18. Dezember 2007, [64/163](#) vom 18. Dezember 2009, [66/164](#), [68/181](#) und [70/161](#) gefordert, in dem Bewusstsein, dass technische Hilfe und Kapazitätsaufbau in Absprache mit den betroffenen Mitgliedstaaten und mit ihrer Zustimmung gewährt werden müssen;

17. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, seine Bewertung und Analyse in Zusammenarbeit mit dem Sonderberichterstatter und in Absprache mit den Staaten, den anderen zuständigen Mandatsträgerinnen und -trägern der Sonderverfahren, den zuständigen Vertragsorganen, den maßgeblichen Büros und Abteilungen der Vereinten Nationen und den zuständigen Sonderorganisationen, so auch auf Landesebene, sowie mit den nationalen Menschenrechtsinstitutionen und der Zivilgesellschaft durchzuführen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Ergebnisse dieser Bewertung und Analyse vorzulegen¹², der Schlussfolgerungen und Empfehlungen für wirksame technische Hilfe und entsprechenden Kapazitätsaufbau enthält, einschließlich bewährter Verfahren und Beispiele für positive Auswirkungen oder Veränderungen sowie Probleme im Zusammenhang mit der Unterstützung von Staaten bei der Umsetzung einschlägiger Verpflichtungen und Zusagen auf dem Gebiet der Menschenrechte, in dem Bewusstsein, dass

¹² Einschließlich einer Präsentation für die in Ziffer 14 genannte Plenartagung auf hoher Ebene.

technische Hilfe und Kapazitätsaufbau in Absprache mit den betroffenen Mitgliedstaaten und mit ihrer Zustimmung gewährt werden müssen;

18. *ersucht* alle zuständigen Einrichtungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats dem Sonderberichterstatter jede erdenkliche Hilfe und Unterstützung bei der wirksamen Erfüllung seines Mandats zu gewähren, namentlich im Rahmen von Länderbesuchen und durch Vorschläge für Möglichkeiten zur Gewährleistung des Schutzes von Menschenrechtsverteidigern;

19. *ersucht* den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat im Einklang mit seinem Mandat auch künftig jährlich über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten;

20. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

76. Plenarsitzung
24. Dezember 2017